



Flurneuordnung und Dorferneuerung Regelsbach
Gemeinde Rohr, Landkreis Roth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach
§ 41 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit -UVPG-**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Regelsbach wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Das Vorhaben ist weder von seinen Merkmalen her noch von Seiten der Standortqualität und -empfindlichkeit als kritisch zu bezeichnen. Es handelt sich um geringfügige Eingriffe in ein Gebiet geringerer Bevölkerungsdichte und in großen Teilen geringer Biotopdichte. Die empfindlicheren und ökologisch wertvollen Bereiche der Zwiesel- und Regelsbachaue und Hangbereiche bleiben von beeinträchtigenden Vorhaben (Wegebau etc.) weitestgehend verschont. Sie beschränken sich auf zwei bestandsnahe Ausbaumaßnahmen, die unter ökologischer Baubegleitung erfolgen. Der Schwerpunkt der baulichen Maßnahmen und der Bodenneuordnung liegt auf den biotoparmen Hochflächen. Hier ist als Ausgleich eine Vielzahl von landschaftsplanerischen Maßnahmen vorgesehen. Der Verlust im Zuge der Flächenzusammenlegung von extensiv oder nicht genutzten Grenzstrukturen (Altgrasstreifen, Heinen u.ä.) und einzelnen Gehölzstrukturen,

die v.a. für die Tierwelt der offenen Feldflur und strukturreicher Kulturlandschaften von Bedeutung sind, werden durch die Anlage von extensiv genutzten wechselfeuchten Retentionsflächen, Pufferflächen, Mulden, Uferrandstreifen und Extensivgrünland in der Feldflur sowie die Anlage von Gehölzen und Streuobstbeständen wiederhergestellt.

Das Vorhaben besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Das vorhandene Umweltrisiko (Wahrscheinlichkeit einer negativen Auswirkung auf Natur und Landschaft) ist aufgrund der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung als sehr gering zu beurteilen.

Durch die gebotenen Schutzmaßnahmen, die Verwendung von geeigneten Materialien für den Wege- und Wasserbau und die Auswahl einer erfahrenen Baufirma sowie die ökologische Baubegleitung werden mögliche Beeinträchtigungen oder Belästigungen von Mensch und Natur während der Bauphase vermieden.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 20.03.2020

gez. Wolfgang Zilker
Ltd. Baudirektor